

## Vom Sinn und Zweck kanonistischer Studien

Rudolf Henseler war 37 Jahre an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD in St. Augustin tätig. Während dieser Zeit hat er das Fach Kirchenrecht an unserer Theologischen Fakultät vertreten. Für einen Hochschullehrer gehören bei seiner Tätigkeit Forschung und Lehre zusammen. Über die eigene Hochschule hinaus wird ein Wissenschaftler in erster Linie durch die Publikation von Forschungsergebnissen wahrgenommen. Das Engagement in der Lehre findet hingegen außerhalb des Hörsaals kaum Aufmerksamkeit, geschweige denn werden Fragen des akademischen Unterrichts regelmäßig im kanonistischen Schrifttum behandelt.<sup>1</sup> Die Verdienste von Rudolf Henseler für die Forschung und Kommentierung vor allem im Bereich des Ordensrechts werden in anderen Beiträgen dieser Festschrift gewürdigt. Daher möchte ich als sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Kirchenrecht an der PTH SVD mit den folgenden Zeilen die Aufmerksamkeit auf die Lehre richten, der sich der verehrte Jubilar bei uns in St. Augustin (1980-2017), an der ehemaligen Hochschule der Redemptoristen in Hennef-Geistingen (1980-1996) und als Lehrbeauftragter für Ordensrecht beim Lizentiatsstudiengang Kanonisches Recht in Münster (1992-2012) in der ihm eigenen Bescheidenheit und Treue mit großem Engagement über lange Zeit hinweg gewidmet hat.

---

<sup>1</sup> Eine Ausnahme bietet ein Tagungsband zur Lage der Kanonistik in Italien: Associazione Canonistica Italiana (Hrsg.), *L'insegnamento del diritto canonico. XL Incontro di Studio. Centro Turistico Pio X – Borca di Cadore (BL). 1-5 luglio 2013* (Quaderni della Mendola 22), Mailand 2014.

## 1. Das Fach Kirchenrecht unter Legitimationsdruck

Die Kanonistik steht gegenwärtig unter einem erhöhten Rechtfertigungsdruck. Ihre Legitimation wird zuweilen in Frage gestellt. In einem internen Positionspapier aus dem Jahr 2016 nahmen „die Vertreter des Kirchenrechts an den katholisch-theologischen Fakultäten Österreichs mit großen Bedenken eine kontinuierliche Minderbewertung und Aushöhlung ihres Faches [...] wahr“.<sup>2</sup> Schon seit mehreren Jahren ist an einer österreichischen katholisch-theologischen Fakultät der Lehrstuhl für Kirchenrecht verwaist, ohne dass bislang die Stelle neu ausgeschrieben worden wäre. Der Lehrbetrieb wird derzeit dort im Wesentlichen von einem Assistenten aufrechterhalten. Dem Vernehmen nach gibt es an einer anderen Fakultät in unserem Nachbarland ernsthaft Überlegungen, nach der Emeritierung des bisherigen Stelleninhabers zukünftig die Professorin bzw. den Professor für Kirchenrecht nur noch im Umfang von fünfzig Prozent zu beschäftigen.<sup>3</sup> Während 1994 in Österreich nach einer mehr als siebenjährigen Diskussion die verpflichtenden Semesterwochenstunden im Fach Kirchenrecht für das theologische Vollstudium um zwei Wochenstunden von sechs auf acht angehoben wurden<sup>4</sup>, gibt es jetzt dort wieder Stimmen, die eine Reduzierung der kirchenrechtlichen Anteile in den verschiedenen theologischen Studiengängen fordern. An der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien wurde vor einigen Jahren ein Curriculum für die kombinierten Lehramtsstudiengänge im Bereich der Sekundarstufe erstellt, in dem ursprünglich keine kirchenrechtlichen Lehrveranstaltungen ver-

---

<sup>2</sup> Das (unveröffentlichte) Positionspapier „Zur Lage des Kirchenrechts an den Universitäten Österreichs“ wurde von Ludger Müller am 25. Mai 2016 an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kirchenrecht Deutschlands versandt und dem Verf. dankenswerter Weise von Rüdiger Althaus, dem Vorsitzenden unserer AG, zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Vgl. Althaus, Rüdiger, 1615 - 1818 - 1966. Kirchliche Hochschulen im Spannungsfeld von Kirche und Staat am Beispiel der Theologischen Fakultät Paderborn, in: *Theologie und Glaube* 107 (2017), 310-326, hier: 324, Anm. 72.

<sup>4</sup> Vgl. Pintaric, Drago, Die Situation der Katholischen Theologie in Österreich, in: Becker, Patrick (Hrsg.), *Studienreform in der Theologie. Eine Bestandsaufnahme*, Münster 2011, 51-75, hier: 54.

pflichtend vorgesehen waren. Erst auf Wunsch der zuständigen römischen Behörde wurde in das nun geltende „Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Rahmen des Masterstudiums [...]“ die Vorlesung „Grundkurs Kirchenrecht I“ als prüfungsrelevante Pflichtveranstaltung aufgenommen.<sup>5</sup> Mit den neuen Curricula von 2017 für das Bachelor- und das Masterstudium Katholische Religionspädagogik<sup>6</sup> werden die kirchenrechtlichen Studienanteile in diesem konsekutiven Fachstudiengang in Wien nun im Vergleich zur österreichweit gültigen Kirchlichen Rahmenordnung<sup>7</sup> von 10 auf 3 Credit Points abgesenkt, also um 70 Prozent gekürzt. Im Gegenzug werden die Studienanteile anderer Fächer wie Religionswissenschaft (+ 100%) und christliche Gesellschaftslehre (+ 80%) erheblich ausgeweitet. Die genannten Vorgänge in Österreich sollen hier nicht im Einzelnen bewertet werden.<sup>8</sup> Sie zeigen aber, dass die Frage nach dem Sinn und Zweck kirchenrechtlicher Forschung und Lehre an einer katholisch-theologischen Fakultät grundsätzlich der Klärung bedarf. In Deutschland und den übrigen Ländern mit staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten ist der Legitimationsdruck, mit dem sich die Kanonistik konfrontiert sieht, wohl grundsätzlich ähnlich wie in Österreich. Fast überall sind heute (mehr oder minder subtile) Tendenzen der Minderbewertung und Aushöhlung des Faches zu beobachten. Nirgends hat die Kanonistik an den Universitäten heute eine unhinterfragte Stellung, wenngleich derart drastische Einschnitte wie in Österreich bislang andernorts (noch) nicht zu verzeichnen sind.

---

<sup>5</sup> Vgl. Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien: Universität Wien, Mitteilungsblatt, Studienjahr 2014/2015, 25. Stück vom 23.06.2015, Nr. 139.

<sup>6</sup> Curriculum für das Bachelorstudium [Katholische] Religionspädagogik (Version 2017): Universität Wien, Mitteilungsblatt, vom 29.06.2017, Nr. 33; Curriculum für das Masterstudium [Katholische] Religionspädagogik: Universität Wien, Mitteilungsblatt, vom 29.06.2017, Nr. 192.

<sup>7</sup> Kirchliche Rahmenordnung für das Studium der Katholischen Religionspädagogik in Österreich (Bachelor- und Masterstudium): Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 46 vom 1. September 2008, II., 3 [= KRO-RP].

<sup>8</sup> Die drastische Absenkung der kirchenrechtlichen Studienanteile im Fachstudium Kath. Religionspädagogik in Wien und andernorts verstößt aber eindeutig gegen § 1 Abs. 3 KRO-RP, wo es wörtlich heißt: „Die Studienpläne der Fakultäten können in ihrer CP-Verteilung maximal um 10 % von der Rahmenordnung abweichen, pro Fach maximal 2 CP.“

In den *Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung* der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010 ist zu lesen: „Eine Theologie ohne Exegese ist ebenso undenkbar wie eine Theologie ohne Dogmatik oder Liturgiewissenschaft“.<sup>9</sup> Gilt diese Feststellung auch für das Kirchenrecht? Ist eine theologische Ausbildung ohne Kanonistik denkbar? Worin liegen Sinn und Zweck kirchenrechtlicher Lehrveranstaltungen?

## 2. Zwei begriffliche Vorklärungen

Wenn wir nach dem Sinn und Zweck kanonistischer Studien fragen, bedarf es zunächst zweier begrifflicher Vorklärungen.

### 2.1 Unterscheidung von Sinn und Zweck

In der Alltagssprache werden Sinn und Zweck häufig synonym gebraucht. Bei genauerem Hinsehen lassen sich beide Begriffe aber durchaus unterscheiden. So kann eine Handlung als sinnvoll erfahren werden, obgleich sie an sich zwecklos ist. Sport und Spiel, Musik und Kunst, in gewisser Weise auch die christliche Liturgie: das sind Beispiele für menschliche Handlungen, die nicht primär auf eine Zweckerfüllung ausgerichtet sind, die aber von den jeweiligen Akteuren meist als sinnvoll, also als persönlich erfüllend und bereichernd erfahren werden. Die Bombardierung einer Stadt hingegen mag aus strategischen Gründen höchst zweckvoll sein und dennoch kann sie von den beteiligten Kampfpiloten als völlig sinnlos angese-

---

<sup>9</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung* (23.09.2010), in: *Die deutschen Bischöfe* 93 (2011), 24.

hen werden.<sup>10</sup> Soweit dies im Rahmen eines kurzen Festschriftbeitrags möglich ist, soll es im Folgenden um ein umfassendes Verstehen kirchenrechtlicher Lehre gehen. Es kommen daher sowohl die eher subjektiv-idealen Sinnaspekte als auch die mehr objektiv-rationale Zweckdimension in den Blick. Allerdings lassen sich beide Aspekte kaum absolut stringent trennen; sie beschreiben eher unterschiedliche Perspektiven im Zugang zum gleichen Phänomen.

## 2.2 Unterscheidung von Kirchenrecht und Kanonistik

Eine zweite begriffliche Differenzierung, die oftmals übersehen wird, ist ebenfalls zu beachten, nämlich der Unterschied zwischen dem Kirchenrecht als empirischer Tatsache und der Kanonistik als wissenschaftliche Disziplin zur Erforschung und Darstellung des Rechts in der Kirche. Die Unterscheidung von Kirchenrecht und Kanonistik ist sowohl aus historischen Gründen als auch aus systematischen Erwägungen von Relevanz. Die Kanonistik, die Wissenschaft des Kirchenrechts, die im Zuge der Universitätsgründungen von Bologna und Paris im 12. Jahrhundert entstand<sup>11</sup>, ist gut 1.000 Jahre jünger als das Recht in der Kirche, dessen erste Spuren wir bereits in den neutestamentlichen Schriften finden<sup>12</sup>. Die historische Entwicklung von Kirchenrecht und Kanonistik verlief seit dem hohen Mittelalter nicht völlig parallel. Für eine Periodisierung der Kanonistik ist auf wissenschaftsinterne Kriterien Bezug zu nehmen und nicht auf die Entwicklung des kirchlichen Rechts und seiner Quellen.<sup>13</sup> Im 12. Jahrhundert emanzipierte sich die Kanonistik von der Theologie. In den juristischen Fakultäten der neu entstandenen Uni-

---

<sup>10</sup> Zur Unterscheidung von „Sinn“ und „Zweck“ in Alltagssprache, Philosophie und Rechtswissenschaft vgl. Schmidhäuser, Eberhard, Vom Sinn der Strafe, Göttingen 1971, 39-41.

<sup>11</sup> Als „Vater der Kanonistik“ gilt gemeinhin der Magister Gratian (\* Ende 11. Jh. - † zw. 1150 und 1160) mit seiner *Concordia Discordantium Canonum*; vgl. Pulte, Matthias, Magister Gratian, in: Thull, Philipp (Hrsg.), 60 Porträts aus dem Kirchenrecht. Leben und Werk bedeutender Kanonisten, St. Ottilien 2017, 112-125.

<sup>12</sup> Vgl. etwa mit Blick auf das kirchliche Strafrecht: Mt 18,15-18; 1 Kor 5,2-5; 2 Kor 2,6f; 1 Tim 1,20.

<sup>13</sup> Vgl. Weigand, Rudolf, Art. Kanonistik, in: Haering, Stephan / Schmitz, Heribert (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg im Breisgau 2004, 451-470, hier: 451.

versitäten fand sie rasch Aufnahme. Im 19. Jahrhundert erfolgte dann größtenteils eine Rückverpflanzung der Kanonistik in die katholisch-theologischen Fakultäten.<sup>14</sup> An einigen kirchlichen Hochschulen entstanden in der Folge eigenständige kirchenrechtliche Fakultäten<sup>15</sup> und Institute *ad instar facultatis*<sup>16</sup>. Auf die Geschichte des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft kann und muss im Folgenden nicht weiter eingegangen werden.<sup>17</sup> Die grundlegende Unterscheidung von Kirchenrecht und Kanonistik ist aber stets zu beachten.

### 3. Falsche Vorstellungen und Erwartungen

Eine unzureichende Unterscheidung von Kirchenrecht und Kanonistik führt zu falschen Vorstellungen und Erwartungen. Insbesondere zwei konträre Standpunkte seien hier erwähnt:<sup>18</sup> Zum einen eine Position, die sich vielleicht am besten als *mystizistisch-antijuristisch*

---

<sup>14</sup> Für diese Entwicklung bietet die *Universität Wien* ein anschauliches Beispiel: Der Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät bestand seit der Universitätsgründung im Jahr 1365. Die Theologische Fakultät hatte zunächst lange Zeit keinen eigenen kirchenrechtlichen Lehrstuhl. Erst 1849 wurde der Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät errichtet (vgl. Erdö, Peter, *Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht*, Berlin u. a. 2006, 144). Von da ab gab es in Wien zwei kirchenrechtliche Lehrstühle, einen an der juristischen und einen an der Katholisch-Theologischen Fakultät. Im 20. Jahrhundert wurde das Institut für Kirchenrecht der Juristischen Fakultät in Institut für Recht und Religion umbenannt und 2005 schließlich mit dem Institut für Rechtsphilosophie zusammengelegt (vgl. o. A., *Das Institut für Rechtsphilosophie*, siehe online: <https://rechtsphilosophie.univie.ac.at/>, Zugriff am 06.11.2018).

<sup>15</sup> So zum Beispiel 1875 an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom.

<sup>16</sup> Ein solches Kanonistisches Institut im Fakultätsrang, das heutige „Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik“, wurde 1948 an der Ludwig-Maximilians-Universität München gegründet.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu einführend nur Haering, Stephan, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, in: ders. / Rees, Wilhelm / Schmitz, Heribert (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 2015, 3-11.

<sup>18</sup> Im Folgenden greife ich Überlegungen von Menke, Karl-Heinz, *Sakramentalität. Wesen und Wunde des Katholizismus*, Regensburg 2012, 308-319, auf und versuche, die Gedanken des ehemaligen Bonner Ordinarius für Dogmatik zu antisakramentalen Tendenzen im Katholizismus der Gegenwart im Hinblick auf die Frage nach Sinn und Zweck kanonistischer Studien weiterzuführen.

charakterisieren lässt. Zuweilen wird das Kirchenrecht geradezu als ein Synonym für alles Enge und Starre der Institution Kirche verstanden. So ist etwa in der Einleitung des 2013 erschienen kirchenrechtlichen Lehrbuchs von Urs Brosi zu lesen: „Auf das Fach Kirchenrecht freuen sich die wenigsten Studierenden. Zu sehr verbinden sie das kanonische Recht mit der Enge und Erstarrung, die sie in der katholischen Kirche wahrnehmen.“<sup>19</sup> Inwieweit dieses Zitat wirklich die durchschnittliche Erwartungshaltung von Studienanfängern<sup>20</sup> gegenüber dem Kirchenrecht und der Kanonistik oder nicht vielmehr doch die persönliche Haltung des Autors widerspiegelt, sei dahingestellt. Fraglos gibt es aber gegenwärtig, wie Walter Kasper formuliert, eine „weit verbreitete Phobie gegen Recht in der Kirche“.<sup>21</sup> Diese Phobie hat vielfältige Ursachen, zu einem nicht unwesentlichen Teil beruht sie auf einer unzureichenden Unterscheidung von Problem und Lösungsansatz, von Recht und Gesetz und damit letztlich auf einem unkritischen, nichtwissenschaftlichen Zugang zum Kirchenrecht. Ähnliches, nur mit umgekehrten Vorzeichen, findet sich auf der anderen Seite des kirchensoziologischen Spektrums. Viele fromme Katholiken sehnen sich nach einfachen und klaren Antworten. Bisweilen wird man daher als Kanonist mit der Erwartung konfrontiert, auf Fragen wie etwa „Dürfen wieder-verheiratet Geschiedene die Kommunion empfangen?“ mit einem schlichten Ja oder Nein zu antworten. Als Begründung wird vielfach ein einziger Canon aus dem kirchlichen Gesetzbuch begehrt, in dem die betreffende Antwort schwarz auf weiß, ohne Wenn und Aber, zu lesen sei. Diese zweite Haltung gegenüber Kirchenrecht und Kanonistik, die man als *integralistisch-legalistische Position* bezeichnen könnte<sup>22</sup>, ist (bzw. war), so scheint mir, paradigmatisch bei einigen

---

<sup>19</sup> Brosi, Urs, *Recht, Strukturen, Freiräume*, in: Studiengang Theologie 9, Zürich 2013, 9.

<sup>20</sup> Zu den Erwartungen von Studienanfängern in der Theologie vgl. die empirischen Erhebungen bei: Brieden, Norbert, *Studienmotivationen und Studierenerwartungen von StudienanfängerInnen im Fach Katholische Theologie*, in: ders. / Reis, Oliver (Hrsg.), *Glaubensreflexion – Berufsorientierung – theologische Habitusbildung. Der Einstieg ins Theologiestudium als hochschuldidaktische Herausforderung* (Theologie und Hochschuldidaktik 8), Berlin 2018, 15-58.

<sup>21</sup> Kasper, Walter, *Katholische Kirche. Wesen – Wirklichkeit – Sendung*, Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2011, 284.

<sup>22</sup> Zur integralistischen Variante des antisakramentalen Denkens vgl. Menke, *Sakramentalität* (Anm. 18), 312-319.

Kritikern des Apostolischen Schreibens *Amoris laetitia* anzutreffen, wie etwa bei den vier Kardinälen Brandmüller, Burke, Caffarra (†) und Meisner (†) mit ihren *dubia*<sup>23</sup> oder bei den Unterzeichnern der Online-Petition zu einer sog. *correctio filialis*<sup>24</sup>.

„Mystizismus“ und „Integralismus“ bezeichnen, so Karl-Heinz Menke, „zwei Grundgestalten des real existierenden Katholizismus, die unterschiedlicher kaum sein könnten, aber dies gemeinsam haben, dass sie das Wesen des Katholizismus pervertieren, weil sie antisakramental urteilen und denken“.<sup>25</sup> Die antisakramentale Denkweise bringt in beiden Fällen eine fatale Gleichsetzung von Recht und Gesetz in der Kirche mit sich, die zwangsläufig mit falschen Vorstellungen und Erwartungen bezüglich des Kirchenrechts und der Kanonistik einhergeht. Bei den einen führt diese Gleichsetzung zu einer *anti-juridischen Grundhaltung*. Sie lehnen das Kirchenrecht grundsätzlich als ein dem „Geist des Evangeliums“ widersprechendes Menschenwerk ab, weil sie sich an einzelnen positiven *Gesetzesnormen* stoßen, die sie nicht mit ihrem religiösen Empfinden in Einklang bringen können. Die Kanonistik ist für sie folglich eine sinnlose Disziplin, der sie nichts abgewinnen können. Bei anderen wiederum führt die Gleichsetzung von Recht und Gesetz zu einer *legalistischen Grundhaltung*. Aus dieser Perspektive erscheint jede Infragestellung einzelner positiver Gesetzesnormen und der daraus bislang abgeleiteten Praxis, sei es in Form wissenschaftlicher Kritik oder durch eine diskursive Fußnote in einem päpstlichen Schreiben, als ein Verrat am (vermeintlich) göttlichen Recht und damit letztlich als Häresie. Wer eine solche integralistisch-legalistische Position einnimmt, für den sind kanonistische Studien möglicherweise nicht sinnlos, aber in jedem Fall zwecklos, d. h. ohne Relevanz für die Glaubenspraxis.

---

<sup>23</sup> Vgl. o. A., "Amoris Laetitia": Kardinäle bitten Papst um Klärung (Stand: 14.11.2016) siehe online: <http://katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/amoris-laetitia-kardinal-bitten-papst-um-klarung>, Zugriff am 06.11.2018; Martin, Julia, Neuer Brief der Dubia-Kardinäle an den Papst (Stand: 20.06.2017), siehe online: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/neuer-brief-der-dubia-kardinal-an-den-papst>, Zugriff am 06.11.2018.

<sup>24</sup> Vgl. o. A., *Correctio filialis de haeresibus propagatis*, siehe online: <http://www.correctiofilialis.org/de/>, Zugriff am 06.11.2018.

<sup>25</sup> Menke, Sakramentalität (Anm. 18), 308.



## 4. Die berechnigte Forderung nach Kompetenzorientierung in der Hochschullehre

Es stimmt zwar, was Klaus Lüdicke, einer meiner akademischen Lehrer, in seinen Vorlesungen und Seminaren immer wieder sagte: „Ein Blick in das Gesetzbuch erleichtert die Rechtsfindung!“. Der Blick in das Gesetzbuch ersetzt aber die Rechtsfindung nicht. Wenn dem so wäre, könnte man auf kanonistische Forschung und Lehre verzichten. Für das Auffinden einzelner Stichworte im *Codex Iuris Canonici* (CIC) bedarf es keiner wissenschaftliche Ausbildung. Das kann inzwischen eine Suchmaschine wie Google in ein paar Sekunden zuverlässig erledigen.

Was lernt man also, wenn man heute das Fach Kirchenrecht<sup>26</sup> studiert? Hoffentlich nicht nur das Nachschlagen im CIC. Kompetenzorientierung lautet das Schlüsselwort der vielfach gescholtenen Studienreform im Zuge des sog. Bologna-Prozesses. Hier ist nicht der Ort, um das Für und Wider der Bologna-Reform zu erörtern. Es scheint aber, dass viele der durchaus berechtigten Kritikpunkte an der Studienreform – wie zunehmende Bürokratisierung und Verschulung, hohe Prüfungslast, mangelnde Standort- und Auslands-mobilität – weniger auf einer falschen Zielsetzung des Bologna-Prozesses als vielmehr auf seiner (noch) unzureichenden Umsetzung beruhen. In der namensgebenden Bologna-Erklärung von 1999<sup>27</sup> und in den nachfolgenden Regierungsdokumenten<sup>28</sup> wird der Kompetenzorientierung ein hohes Gewicht beigemessen. Die Schwierig-

---

<sup>26</sup> Die (verkürzte) Fachbezeichnung „Kirchenrecht“ ist allgemein verbreitet und findet sich in (kirchen-)amtlichen Dokumenten, Lehrstuhlbezeichnungen, Studienordnungen etc. Sie weist auf den Gegenstand, nicht aber auf die spezifische Methodik hin, mit der das Recht der katholischen Kirche betrachtet wird. Im Sinne obiger Unterscheidung, wäre *Kanonistik* als wissenschaftliche Fachbezeichnung zutreffender. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung anderer theologischer Disziplinen („Neues Testament“, „Liturgie“, „Spiritualität“ usw. – siehe Anm. 41).

<sup>27</sup> Abgedr. bei: Hallermann, Heribert, *Katholische Theologie im Bologna-Prozess. Gesetze, Dokumente, Berichte* (Kirchen- und Staatskirchenrecht 13), Paderborn 2011, 139-141.

<sup>28</sup> *Kommuniqués von Prag* (2001), Berlin (2003), Bergen (2005), London (2007), Leuven (2009), Wien / Budapest (2010), abgedr. bei: Hallermann, *Katholische Theologie* (Anm. 27), 144-188.

keit besteht jedoch darin, dass es keine allgemein anerkannte, standardisierte Definition des Kompetenzbegriffs gibt.

Wenn von Kritikern der Studienreform „Kompetenz als berufsnahe Fertigkeit verstanden [wird], die Lehren und Lernen vor allem in einen ökonomisierten und funktionalisierten Erwartungsrahmen stellt“, dann erscheint die geforderte Kompetenzorientierung zwangsläufig als „hochgradig anti-akademisch“ und als „bildungsfeindlich“.<sup>29</sup> Ein rein auf zukünftige berufliche Fertigkeiten ausgerichtetes Universitätsstudium ist fraglos abzulehnen. Ginge es beispielsweise nur darum, zukünftigen Priestern und Pastoralassistentinnen zu zeigen, wie man ein Ehevorbereitungsprotokoll richtig ausfüllt, bedürfte es sicherlich keiner Vorlesung, wie sie in den Curricula theologischer Fakultäten vorgesehen ist, zum Eherecht und den Eheverfahren der Katholischen Kirche mit 3 ECTS-Credit Points. Kompetenzorientierung meint aber gerade nicht, dass im akademischen Studium lediglich praktische Fertigkeiten erlernt werden sollen, die für eine zukünftige berufliche Tätigkeit nützlich sind. Der Deutsche Qualifikationsrahmen definiert *Kompetenz* als

„die Fähigkeit und Bereitschaft, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und persönliche Entwicklung zu nützen. Kompetenz wird in diesem Sinne als Handlungskompetenz verstanden“.<sup>30</sup>

Im Nationalen Qualifikationsrahmen der Republik Österreich vom 21. März 2016 „wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit beschrieben“<sup>31</sup>. Das Kompetenzkonstrukt, das den beiden nationalen Qualifikationsrahmen zu Grunde liegt, bezeichnet „eine nicht direkt wahrnehmbare Disposition, die, ähnlich wie die Sprachkompetenz, die dazu befähigt, unendlich viele grammatisch richtige Sätze hervorzubringen, offen ist

<sup>29</sup> Reis, Oliver, Sinn und Umsetzung der Kompetenzorientierung. Lehre ‚von hinten denken‘, in: Becker, Patrick (Hrsg.), Studienreform in der Theologie. Eine Bestandsaufnahme, Münster 2011, 108-127, hier: 109.

<sup>30</sup> *Diskussionsvorschlag eines Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen 2009*, Teil III/(g), zitiert nach: Reis, Sinn (Anm. 29), 112.

<sup>31</sup> Nationaler Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) der Republik Österreich. Anhang 1, in: Bundesgesetzblatt I, 21.03.2016, Nr. 14.

für beliebige kompetente Handlungen“.<sup>32</sup> Eine so verstandene Handlungskompetenz, die sich durch die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit auszeichnet, ist mit den Worten von Oliver Reis „nur dann nötig, wenn Fertigkeiten nicht mehr ausreichen, weil die Komplexität der Situation keine Lösungstechnik mehr zulässt“<sup>33</sup>. Kompetenzen sind in einer konkreten Handlungssituation immer dann gefragt, sobald einfache, standardisierte Lösungstechniken versagen, also in sog. überkomplexen Situationen. Dazu noch einmal Oliver Reis: „Diese Überkomplexität der Situation sorgt dafür, dass die handelnde Person *ihre* Lösung finden muss, sie wird der Situation ihren Stempel aufprägen.“<sup>34</sup> Das Konstrukt so verstandener Kompetenzen „changiert [...] gewissermaßen zwischen Person (Disposition) und Objekt (Anforderungssituation), denn es integriert anforderungsbezogene, funktionale und zugleich personenorientierte Dimensionen von Kompetenz“.<sup>35</sup>

Überkomplexen Situationen, die individuelle, nicht vorgefertigte Lösungen erfordern, gibt es in unserer von weltanschaulicher Pluralität und religiöser Vielfalt geprägten Gegenwartsgesellschaft viele. Um noch einmal auf das Beispiel der Ehevorbereitung zurückzukommen: In der Seelsorge begegnet man immer weniger gläubig-praktizierenden Brautpaaren, bei denen beide Nupturienten katholisch getauft, kirchlich sozialisiert, unverheiratet, ohne natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus früheren Verbindungen sind und die sich nicht durch Formalakt von der Kirche losgesagt haben. Unglauben, eine mangelnde religiöse Praxis, Religions- oder Konfessionsverschiedenheit, gescheiterte Vorehen etc. sind heute eher die Regel als der seltene Ausnahmefall. Nach amtlicher Statistik kommen in Deutschland und Österreich inzwischen auf 100 Zivileheschließungen ca. 40 Scheidungen.<sup>36</sup> Zukünftige

---

<sup>32</sup> Preißer, Rüdiger, Kompetenzorientierte Hochschuldidaktik, in: Bruckmann, Florian / Reis, Oliver / Scheidler, Monika (Hrsg.), Kompetenzorientierte Lehre in der Theologie. Konkretion – Reflexion – Perspektiven (Theologie und Hochschuldidaktik 3), Münster 2011, 17-36, hier: 20.

<sup>33</sup> Reis, Sinn (Anm. 29), 113.

<sup>34</sup> Ebd. (Herv. i. Orig.).

<sup>35</sup> Preißer, Kompetenzorientierte Hochschuldidaktik (Anm. 32), 20f.

<sup>36</sup> Vgl. für Deutschland: Statistisches Bundesamt, Deutlich weniger Ehescheidungen im Jahr 2017. Pressemitteilung Nr. 251 vom 10.07.2018, siehe online: [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/07/PD18\\_251\\_](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/07/PD18_251_)

Seelsorgerinnen und Seelsorger müssen lernen, mit den sich hieraus etwa in der Ehevorbereitung ergebenden überkomplexen Handlungssituationen professionell umzugehen, d. h. gemäß der kirchlichen Lehre und Disziplin in fachlicher und gesellschaftlicher Angemessenheit entsprechend der jeweiligen spezifischen, subjektiv wahrgenommenen Rollen- und Positionsverantwortung zu agieren. Eine derartige professionelle Performanz vermögen sie aber nur zu erbringen, wenn sie u. a. über kanonistische Fachkompetenz verfügen. Das kanonische Recht ist, wie Papst Paul VI. einmal festgestellt hat, „wirksames und lebendiges Werkzeug der Kirche, um ihre Sendung zu erfüllen“.<sup>37</sup> Das beste Werkzeug nützt allerdings nichts, wenn man es nicht kennt und nicht gelernt hat, professionell damit umzugehen.

Professionelle Handlungskompetenz kann an einer theologischen Fakultät grundsätzlich nicht erworben werden. Diese erfordert nämlich weit mehr als in Vorlesungen und Seminaren vermittelt werden kann, etwa Berufs- und Lebenserfahrung, menschliche und spirituelle Reife, ein ausreichendes Maß an psychischer und physischer Gesundheit, theologisch gesprochen wohl auch Berufung, Charisma und Gnade. An einer Universität oder einer Philosophisch-Theologischen Hochschule kann aber *erstens* das insbesondere in komplexen Handlungssituationen notwendige Theorie-Wissen und *zweites* der angemessene Umgang mit diesem Wissen erlernt werden. Die Theorievermittlung ist kein Novum. Schon seit den mittelalterlichen Universitätsgründungen stand die theoretische Wissensvermittlung im Fokus der Hochschullehre. Neu im Zuge der Bologna-Reform ist hingegen, dass wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden grundsätzlich kompetenzorientiert vermittelt werden sol-

---

12631.html, Zugriff am 31.10.2018; für Österreich: Kaindl, Markus / Schipfer, Rudolf Karl, Familien in Zahlen 2016. Statistische Informationen zu Familien in Österreich. Version Februar 2017, siehe online: [http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Fiz/fiz\\_2016.pdf](http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Fiz/fiz_2016.pdf), Zugriff am 31.10.2018, 33. Die in den Statistiken angegebenen ehedauerspezifischen Scheidungsziffern können erst nach Ablauf einer sehr langen Zeit bestimmt werden. Die oben genannte Zahl ist daher nur eine grobe Näherung.

<sup>37</sup> Papst Paul VI, Alloc. ad eos, qui Conventui Internationali interfuerunt, in urbe Roma favente Pontificia Universitate Gregoriana habito, exeunte saeculo ex quo Facultas Iuris Canonici eodem in Athenaeo constituta est, 19.02.1977, in: Acta Apostolicae Sedis 69 (1977), 208-212, hier: 209: “[ius canonicum] est quoque efficax et vitale Ecclesiae instrumentum ad eius missionem implendam” (eigene Übers.).

len. So liegt etwa den *Kirchlichen Rahmenordnungen für das Studium der Katholischen Fachtheologie* und für das *Studium der Katholischen Religionspädagogik* in Österreich dieser Ansatz zugrunde. Als identisches Bildungsziel für das Fach Kirchenrecht formulieren beide Rahmenordnungen die Befähigung, „die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und verantwortet und selbstständig mit diesen umzugehen“ (§ 2 Abs. 5 KRO-FT/KRO-RP). Wie kann dieses kompetenzorientierte Bildungsziel erreicht werden?

## 5. Das Kirchenrecht als Wesenselement der Kirche

Vor allem muss bei den Studierenden das richtige Verständnis für die Rolle und Funktionsweise des kanonischen Rechts innerhalb der sakramentalen Grundstruktur der Kirche gebildet werden. Dazu hier nur einige Anmerkungen. Recht und Lehre der Kirche stehen nicht im Gegensatz zu Barmherzigkeit und Liebe. Das Gegenteil der Liebeskirche, wäre nicht die Rechtskirche, sondern eine Unrechtskirche. Papst Franziskus hat Barmherzigkeit zum Schlüsselwort seines Pontifikats erkoren. Er hat damit aber mitnichten die Notwendigkeit der kirchlichen Rechtsordnung in Abrede gestellt. In der Verkündigungsbulle *Misericordiae vultus* zum Jahr der Barmherzigkeit weist der Papst ausdrücklich auf den Zusammenhang zwischen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit hin. Es handle „sich dabei nicht um zwei gegensätzliche Aspekte, sondern um zwei Dimensionen einer einzigen Wirklichkeit, die sich fortschreitend entwickelt, bis sie ihren Höhepunkt in der Fülle der Liebe erreicht hat“<sup>38</sup>. Für den Papst ist Gerechtigkeit „ein grundlegendes Konzept der Zivilgesellschaft, in der man sich normalerweise auf eine Rechtsordnung

---

<sup>38</sup> Papst Franziskus, *Misericordiae vultus*. Verkündigungsbulle zum außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit, 11.04.2015 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls [VApSt] 200), Nr. 20.

bezieht, in deren Rahmen das Gesetz angewandt wird“<sup>39</sup>. *Mutatis mutandis* gilt dies auch für die Kirche. Damit die Kirche ihre Heilssendung erfüllen kann, bedarf sie notwendiger Weise einer Rechtsordnung. Dessen ist sich Papst Franziskus offenbar sehr wohl bewusst, wie seine bisherige überaus rege gesetzgeberische Tätigkeit zeigt. Erinnert sei nur an die Reform der Ehenichtigkeitsprozesse durch das Motu Proprio *Mitis Dominus Iesus* (15.08.2015), an die Änderung von c. 838 CIC zur Kompetenz der Bischofskonferenzen bei der Herausgabe Liturgischer Bücher durch das Motu Proprio *Magnum Principium* (03.09.2017) sowie an die Neufassung des kirchlichen Hochschulrechts durch die Apostolische Konstitution *Veritatis Gaudium* (08.12.2017).

Das kanonische Recht ist keineswegs tote Materie, blanke Theorie, sondern gelebte Ordnung der Kirche in der Welt von heute. Auf die Frage, ob die katholische Kirche anders wäre, wenn sie kein Kirchenrecht hätte, antwortete Ulrich Rhode in einem Interview einmal: „Ich glaube, sie wäre nicht anders, sondern sie wäre überhaupt nicht. Ohne ihre rechtliche Dimension würde es die katholische Kirche nicht geben.“<sup>40</sup> Wenn man diese Einschätzung teilt und im kanonischen Recht ein Wesenselement der Kirche erkennt, wäre eine katholisch-theologische Fakultät ohne Kanonistik (wie sie bis ins 19. Jahrhundert vielerorts bestand), gegenwärtig theoretisch zwar durchaus denkbar, aber praktisch, im Hinblick auf Forschung und Lehre, höchst defizitär, da ein entscheidender Aspekt der kirchlichen Sendung nicht wissenschaftlich reflektiert würde.

Von der kirchlichen Hochschulgesetzgebung wird „Kirchenrecht“ neben „Biblischer Einleitungswissenschaft und Exegese“, „Fundamentaltheologie“, „Dogmatik“, „Moraltheologie und Spiritualität“, „Liturgie“, „Kirchengeschichte“, „Patristik und Archäologie“ als Pflichtfach vorgeschrieben, das an jeder katholisch-theologischen Fakultät vertreten sein muss.<sup>41</sup> Zu Studieninhalten und -zielen für das Fach Kirchenrecht an theologischen Fakultäten äußert sich die

---

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Rhode, Ulrich, Als Jesuit lehren, in: Georg 2 (2013), 39f., hier: 39.

<sup>41</sup> Art. 55, 1 b *Ordinationes Veritatis Gaudium*. – Zu den in diesem Dokument verwendeten Fachbezeichnungen siehe Anm. 26.

universalkirchliche Hochschulgesetzgebung nicht. In der neuen *Ratio fundamentalis*<sup>42</sup> zur Priesterbildung vom 8. Dezember 2016 findet sich jedoch diesbezüglich eine bemerkenswerte Aussage. In Nr. 174 wird zunächst allgemein festgestellt:

„Das kanonische Recht stellt sich [...] in den Dienst des Wirkens des Geistes in der Kirche. Im Rahmen einer genauen Prüfung der kirchlichen Situationen fördert es eine wirksame Ausübung der Pastoral“.

Dann fährt der Text fort:

„In diesem Sinne ist es angemessen, dass während der Zeit der Grundausbildung die Pflege und das Studium des kanonischen Rechts gefördert werden. Auf diese Weise sollen die Priester verstehen können, dass besonders im Bereich der Familienpastoral viele Probleme oder ‚Wunden‘ mit Hilfe der Weisungen des Kirchenrechts und durch die ‚[beständige Förderung des Wohls der Gläubigen] gemäß den Gaben und der Sendung eines jeden [...]‘ (Papst Franziskus, MP *Mitis Dominus Iesus*, 3) gelöst und geheilt werden können.“<sup>43</sup>

Erstes Ziel kirchenrechtswissenschaftlicher Lehre müsste es daher sein, bei Studierenden eventuell bestehende Vorurteile, seien sie mystizistisch-antijuridischer oder integralistisch-legalistischer Natur, zu überwinden und Interesse an der Kanonistik zu wecken. Dies kann wohl am ehesten gelingen, wenn der persönliche Nutzen kirchenrechtswissenschaftlicher Studien deutlich wird. Im Idealfall kann das Kirchenrechtsstudium dazu befähigen, mit den unvermeidlichen alltäglichen Spannungen und Konflikten in Kirche und Gesellschaft, vor allen in den vielfältigen (über-)komplexen Situationen heutiger Pastoral, konstruktiv umzugehen. Eines sollte nicht passieren: dass nämlich nach dem Studium bei Priestern, Pastoralassistentinnen, Religionslehrerinnen und Religionslehrern, also bei den Frauen und Männern an der Basis, immer noch jene „Schere im

<sup>42</sup> Kongregation für den Klerus, Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. *Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis*, 08.12.2016 (VApSt 209).

<sup>43</sup> Kursiv, Ergänzungen und Auslassungen im Original.

Kopf“ existiert, wonach die rechtliche Dimension der Kirche nichts mit der geistlichen zu tun habe. Dann wäre die kirchenrechtliche Ausbildung gescheitert und die dafür Verantwortlichen müssten sich fragen lassen, was sie in ihrer Lehre konkret falsch gemacht haben.

Die Katholische Kirche versteht sich als Gemeinschaft der Liebe. Schließlich hat ihr Jesus gleichsam ins Stammbuch geschrieben:

„Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit all deinen Gedanken. Das ist das wichtigste und erste Gebot. Ebenso wichtig ist das Zweite. Du sollst Deinen Nächsten lieben wie dich selbst. An diesen beiden Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten“ (Mt 22,37-40).

Aus dieser Perspektive ist auch das kirchliche Recht zu sehen. So stellt Sabine Demel zutreffend fest:

„Nicht das Phänomen des Rechts steht im Widerspruch zur Liebe, sondern die Art und Weise, mit ihm umzugehen, kann in Widerspruch zur Liebe geraten. Dieser Widerspruch zwischen Liebe und Recht kann nur vermieden werden, wenn das Recht der Liebe dient und nicht umgekehrt.“<sup>44</sup>

Wie kann aber das Recht der Liebe dienen? Oder, um eine Formulierung Karl Rahners aufzugreifen: Wie kann das Recht der Kirche ein Mittel zur Erlangung der Liebe werden?<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> Demel, Sabine, Kirche der Liebe und des Rechts, in: dies., Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2010, 304-309, hier: 308.

<sup>45</sup> Vgl. Rahner, Karl, Der neue Auftrag der einen Liebe, in: ders., Sämtliche Werke. Bd. 12. Menschsein und Menschwerdung Gottes. Studien zur Grundlegung der Dogmatik, zur Christologie, Theologischen Anthropologie und Eschatologie, Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2005, 92-100, hier: 100.



## 6. Herausforderungen für die kirchenrechtswissenschaftliche Theorie und die kirchenrechtliche Praxis

Mit der Frage, wie das Recht der Liebe dienen kann, berühren wir die Grundlagenproblematik des Kirchenrechts und der Kanonistik. Ralf Dreier, der große protestantische Rechtsgelehrte, schreibt zu Beginn seines wegweisenden Artikels über *Methodenprobleme der Kirchenrechtslehre* aus dem Jahr 1978: „Das zentrale Methodenproblem der Kirchenrechtslehre besteht in der Bestimmung des innerdisziplinären Verhältnisses von Rechtswissenschaft und Theologie“.<sup>46</sup> Dem ist vorbehaltlos zuzustimmen, wobei aus historischer Perspektive anzumerken ist, dass Jurisprudenz und Theologie vielmehr gemeinsam haben als den meisten Juristen und Theologen bewusst sein dürfte. Diesbezüglich ist dem amerikanischen Rechtsphilosophen Harold J. Berman beizupflichten, wenn er feststellt: „Die westliche Rechtswissenschaft ist eine säkularisierte Theologie, die oft keinen Sinn erkennen lässt, weil ihre theologischen Voraussetzungen nicht mehr anerkannt werden.“<sup>47</sup>

Schon seit Jahrzehnten werden die Grundsatzfragen zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Theologie sowohl in der evangelischen Kirchenrechtslehre als auch in der katholischen Kanonistik lebhaft diskutiert. Die Literatur hierzu ist kaum mehr zu überblicken. Ein allgemeiner Konsens unter den Fachgelehrten ist bislang nicht erkennbar. Daher hier nur einige skizzenhafte Anmerkungen. Wenn wir fragen, wie das Recht der Kirche ein Mittel zur Erlangung der Liebe werden kann, fragen wir letztlich sowohl nach dem subjektiv-idealen Sinn als auch nach dem objektiv-rationalen Zweck des kanonischen Rechts. Dabei begegnen uns in Theorie und Praxis eine Reihe von Herausforderungen oder Stolpersteinen, die es zu überwinden gilt.

---

<sup>46</sup> Dreier, Ralf, *Methodenprobleme der Kirchenrechtslehre*, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 23 (1978), 343-367, hier: 343.

<sup>47</sup> Berman, Harold J., *Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition*, Frankfurt am Main 1995, 272f.

Einer dieser Stolpersteine, der besonders spitz und sperrig erscheint und an dem man daher leicht zu Fall kommen kann, sei herausgegriffen. Üblicherweise begnügt man sich bei der theologischen Grundlegung des Kirchenrechts mit dem Nachweis, „daß und inwiefern legitimerweise das Phänomen ‚Recht‘ zur Kirche gehört“<sup>48</sup>. Dieser theologische Nachweis ist notwendig, er genügt aber nicht, um die anfangs beklagte weit verbreitete Phobie gegen Recht in der Kirche zu überwinden. Denn die Ablehnung richtet sich wohl in der Regel nicht gegen das kirchliche Recht an sich, sondern gegen konkrete Gesetzesnormen, die als eng und starr, zuweilen gar als lieblos und unchristlich empfunden werden. So wie der Glaube nach Einsicht verlangt – *fides quaerens intellectum* –, so müssen auch das kanonische Recht und die einzelnen Gesetzesnormen rational begründet werden. Für diese rationale Begründung reicht es nicht aus, allgemeine juristische, soziologische oder philosophische Argumente vorzutragen. Ihre Rechtfertigung und Überzeugungskraft können das kanonische Recht und jede einzelne Gesetzesnorm letztlich nur aus einer theologischen Begründung erlangen. Neben einer allgemeinen theologischen Grundlegung des kirchlichen Rechts bedürfte es daher der theologisch-teleologischen Begründung einzelner Gesetzesnormen. Was ist das Ziel, der Sinn und der Zweck einer konkreten Norm? Worin liegt theologisch gesprochen ihre „Heilsrelevanz“?

Eine solche theologisch-teleologische Normbegründung ist mitunter eine höchst anspruchsvolle Sache, denn im Gesetzbuch finden sich in der Regel keine Begründungen für Normvorgaben. Diese müssen vielmehr durch die Kanonistik in einem hermeneutischen Prozess von Fall zu Fall hervorgebracht werden. Die Gesetzesnormen sind dazu „gemäß der im Text und im Kontext wohl erwogenen eigenen Wortbedeutung“ zu interpretieren (c. 17 CIC) und an den rechtlichen Vorgaben aus Schrift und Tradition kritisch zu überprüfen.<sup>49</sup> Eine weitere Schwierigkeit kommt hinzu: Gesetzesnormen sind au-

---

<sup>48</sup> Ayman, Winfried, Die Wissenschaftliche Methodik der Kanonistik, in: ders., Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiologie, Berlin 1995, 351-370, hier: 362.

<sup>49</sup> Die rechtlichen Vorgaben liegen in Schrift und Tradition ihrerseits nicht offen zu Tage, sondern müssen insbesondere durch exegetische, historische und dogmenher-

toritative Handlungsanweisungen. Grundsätzlich stehen Vernunft und Autorität in einer gewissen Spannung zueinander. Der Münsteraner Dogmatiker Michael Seewald brachte dieses unauflösbare Spannungsverhältnis unlängst treffend auf den Punkt:

„[W]enn etwas allgemein durch die Vernunftbegabung des Menschen einsehbar ist, bedarf es keiner Autorität, die das zu glauben vorlegen müsste, was ohnehin alle einsehen. Umgekehrt ist eine Autorität dort vonnöten, wo nicht bloß allgemein Evidentes sanktioniert, sondern Strittiges entschieden werden muss, ohne dass die Autorität in ihrer Entscheidungskompetenz unvernünftig vorgehen dürfte.“<sup>50</sup>

Wer, wie es der Amtspflicht des Papstes und der Bischöfe entspricht (vgl. cc. 331; 381 CIC), Strittiges autoritativ entscheidet, indem er Gesetze erlässt und auf ihre Befolgung dringt, kann in unserer von Individualismus, Autonomiestreben und antiautoritären Tendenzen geprägten Gegenwartskultur kaum mit allgemeiner Begeisterung rechnen.

## 7. Das Kirchenrecht als ein komplexes „Heilmittel“ unter vielen

Zusammenfassend könnte das kirchliche Recht als ein „Heilmittel“ unter vielen bezeichnet werden, die der Kirche zur Verfügung stehen. Damit alle zum verheißenen Ziel gelangen – der Gemeinschaft mit Gott, der die Liebe ist (1 Joh 4,8) – kann in der Kirche nicht auf die Anwendung des ihr wesenseigenen Rechts verzichtet werden. Allerdings sollte man nicht der Illusion erliegen, dass das Kirchenrecht ein „Allheilmittel“ sei, das alle Probleme aus der Welt schaf-

---

meneutische Überlegungen gewonnen werden. Daher ist die Kanonistik auf den interdisziplinären Dialog mit anderen theologischen Fächern verwiesen.

<sup>50</sup> Seewald, Michael, *Dogma im Wandel. Wie Glaubenslehren sich entwickeln*, Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2018, 280.

fen könne; die grundsätzliche Spannung in der Kirche zwischen Geist und Recht wird bleiben. Das ist auch gut so! Denn diese Spannung ist letztlich der Lebensnerv der Kirche. Die Kirche braucht beides, das Charisma und die Institution. Nur müssen die beiden Größen in Theorie und Praxis konstruktiv aufeinander bezogen werden. Das Recht darf nicht alles beherrschen. Es muss in seiner Dienstfunktion gesehen werden. Schließlich sollte nicht vergessen werden, dass die Rechtsanwendung in der Kirche mitunter gravierende Schäden, Verletzungen und Enttäuschungen verursachen kann. Aufgabe der wissenschaftlichen Kanonistik ist es daher – um im Bilde zu bleiben – die Wirkweise des kirchlichen Rechts zu erforschen, die möglichen „Risiken und Nebenwirkungen“ in seiner Anwendung aufzuzeigen sowie neue „Wirkstoffkombinationen“ zu entwickeln, die freilich der Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität bedürfen. Diese Aufgabe kann die Kanonistik nur in Kooperation und interdisziplinärer Zusammenarbeit mit allen anderen an einer theologischen Fakultät vertretenen Disziplinen sowie mit der säkularen Rechtswissenschaft, der Philosophie und Soziologie erfüllen. Den eingangs skizzierten Tendenzen der Minderbewertung und Aushöhlung des Faches ist nicht in erster Linie mit (für Kanonisten oftmals naheliegenden) Autoritätsargumenten, sondern mit Vernunftgründen zu begegnen. Vor allem aber ist jenes Engagement in Forschung und Lehre gefordert, wie es Rudolf Henseler zeigte.